

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2022

Geltungsbereich

Für alle unsere Geschäftstätigkeiten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Etwaige abweichende Bedingungen verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine Annahme oder Durchführung unseres Angebotes durch den Kunden gilt als uneingeschränkte Anerkennung unserer Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Lieferbedingungen, Transport, Lagerung

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung unfrei und unabgeladen auf die LKW zugängliche Baustelle. Für Schäden am Material oder Diebstahl durch Transport vom Hersteller zur Baustelle haftet der Spediteur. Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße Übernahme und Lagerung des Materials bis zur Montage. Für Diebstahl oder Materialschäden während der Lagerung auf der Baustelle bis zur Montage haftet der Kunde. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu lassen. Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und erfolgt auf Kosten des Kunden.

Erfolgt die Lieferung/Leistung aus einem durch den Kunden verursachten Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, sind wir berechtigt den Mehraufwand sowie Lagerungskosten durch höhere Preise auszugleichen. Nimmt der Kunde eine Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. In diesem Fall gilt unsere Leistung als erbracht und wir sind berechtigt dem Kunden die Einlagerungskosten zu verrechnen.

Verbindliche Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung des Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere alle Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vorliegen. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Lieferfristen- und termine beziehen sich auf die Anlieferung des Materials beim Kunden. Termine für etwaige Montagen bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, auf sie finden sämtliche Vertragsbestimmungen Anwendung.

Vertragsschluss, Haftung, Gewährleistung

Nebenabreden, Gewährleistungen und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Gewährleistung: Auf unsere handwerklichen Dienstleistungen (Montage von Schallabsorbern) geben wir eine Gewährleistung von 3 Jahren auf unser Gewerk. Es kann jedoch grundsätzlich keine Gewährleistung übernommen werden für den Fall von Verschmutzungen oder mechanischer Beschädigung von Schallabsorbern, Beeinträchtigung durch die Reinigung von Absorbern oder Stoffen, Wasserflecken nach einer Reinigung, Beeinträchtigung der schallabsorbierenden Eigenschaften durch Aerosole. Gewährleistungen bezüglich des Effekts einer akustischen Maßnahme sind Näherungen und unterliegen deshalb branchenüblichen Abweichungen von bis zu +-15 %.

Schadenersatz: Schadenersatzansprüche an uns sind ausgeschlossen für Produktions- oder Betriebsstillstände, Maschinenschaden bei (Teil)Kapselungen, Verunreinigungen von Maschinen, Statischen Problemen durch unser Gewerk, Taupunktverschiebungen bei Schallabsorbern an der Außenhülle von Gebäuden sowie leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen haften wir nicht für Folgeschäden jeder Art durch den Einbau unserer Produkte oder die Verwirklichung unserer technischen Vorschläge und weiterer Umstände die bei Montagen auftreten können, auch dann nicht, wenn der Einbau der Schallabsorber und die Montage während der Betriebszeiten mit uns vereinbart wurde. In jedem Fall sind Schadenersatzforderungen auf das dreifache der Nettoauftragssumme und einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inbetriebnahme unseres Gewerkes beschränkt.

Schadenersatz und Umwelteinflüsse: Wir gehen für den Betrieb von Schallabsorbern von üblichen raumklimatischen Zuständen aus: Temperaturen von 15-30°C und Luftfeuchtigkeit kleiner 70%. Weiters gehen wir vom Fehlen von für Schallabsorber und Befestigung i.a. aggressive Aerosole wie Chlor, salzhaltige Dämpfe aus. Bei Abweichung von diesen Bedingungen sind Schadenersatz und Gewährleistung ausgeschlossen, es kann keine Haftung auf Material und Befestigung gegeben werden. Die Verantwortung der Kommunikation von raumklimatischen Abweichungen zu oben definierten Bedingungen liegt beim Kunden.

Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Haftungs- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Unterlagen, insbesondere Muster und Zeichnungen. Angaben des Kunden oder dritter Organisationen über Abmessungen, Raum- oder Maschineneigenschaften sowie Unterkonstruktionen können von uns unter Annahme deren Korrektheit ohne Nachprüfung übernommen werden. Falls deren Korrektheit nicht gegeben ist berechtigt dies nicht zu Schadenersatzforderungen an uns.

Akustikbilder, Deckensegel, Wandabsorber, Akustik Trennwände, Industriedeckensegel und andere unsere Produkte sind nicht als Baustoffe sondern als Einrichtungsgegenstände zu verstehen. Sie bestehen aus Komponenten die direkt auf der Baustelle zusammengesetzt werden oder an unserem Standort vorproduziert werden. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Angaben/Zulassungen/Prüfzeugnisse beziehen sich auf die einzelnen Komponenten.

Verklebesysteme: In Ausnahmefällen kann der Kleber mit dem Untergrund langfristig auf unvorhersehbare Weise interagieren. In extrem seltenen Fällen kann sich z.B. bei speziellen Farbbeschichtungen von Decken/Wänden die Farbe an der Klebestelle nach

Monaten oder Jahren lösen. Absorber können dann herunterfallen. Dies kann in der Projektplanungsphase nicht vorhergesehen werden, das Risiko liegt somit beim Kunden.

Haftungsausschluss Trennwände: Aufgrund verschiedener Einsatzmöglichkeiten, Anordnungen und Formate der Trennwände (z.Bsp. Freistehende Trennwände über 150cm Breite und 160 cm Höhe/ I-Formate) können die Trennwände aufgrund der Konstruktion (Stellfüße, freistehend, schmale und leichte Bauweise) bei Gegenstoßen umfallen. Um dies zu verhindern ist der Kunde verpflichtet eigenständig die Trennwände gegen Umfallen zu sichern (verschrauben mittels Winkeln, an der Decke mittels Stahlseilen sichern, Verschrauben am Boden, usw.). Gerne können wir hierzu geeignetes Befestigungsmaterial anbieten. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Schäden die beim Umfallen der Trennwände entstehen.

Technische Eigenschaften und Abweichungen

Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen technischen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten, wenn dies für unsere Vorlieferanten durch die Rohstofflage oder aus technischen Gründen unvermeidbar ist.

Angaben zu Brandklassen beziehen sich auf das Grundmaterial (Flächengewicht, Stärke, Farbe) und gelten laut Bedingungen/Aufbau im entsprechenden Prüfzeugnis. Brandklassen beziehen sich nicht auf das spezifische Produkt oder die tatsächliche Einbausituation. Dies ist marktüblich, nicht jedes einzelne Produkt in jeder Einbausituation (Abstand Wand/Decke, verschiedene Untergründe, usw.) kann im Prüflabor getestet werden. Die Beurteilung ob das von uns gelieferte Produkt aus brandschutztechnischer Sicht für den vorgesehenen Einsatzbereich geeignet ist, liegt beim Kunden.

Akustikprodukte für industrielle Anwendungen (wie Z.Bsp. Plano PI, Industrie Deckensegel, Industry Baffeln, Schallschirme, etc. können erhöhte Maßtoleranzen +-4% (Länge/Breite) und verminderte Schnittqualitäten aufweisen. Dies ist anstandslos zu akzeptieren und stellt keinen Reklamationsgrund dar. Ebenso können die Produktdimensionen auf der Baustelle aufgrund von Rohware, Einbausituation und anderen Faktoren auch nach der Auftragsbestätigung von unseren Handwerkern vor Ort angepasst geändert werden.

Ansichtsmuster, Datenblätter und Prospekte dürfen aufgrund von technischen Änderungen oder Materialvarianzen von gelieferten Produkten abweichen.

Bei Erzeugnissen aus Schaumstoff behalten wir uns Schwankungen in der Porengröße und das Auftreten einzelner größerer Poren, sogenannter Lunken, vor.

Schallabsorbierende Materialien aus Polyestervlies: Polyestervliese können vereinzelt produktionsbedingt leichte Verunreinigungen, Bandabdrücke bzw. Fremdeinschlüsse auftreten. Dies ist produktionstechnisch nicht auszuschließen und berechtigt zu keiner Reklamation.

Einbau und Montagen

Aufgrund verschiedener Einsatzmöglichkeiten unserer Produkte, ist die konkrete Einbausituation in jedem Einsatzbereich kundenseitig auf alle notwendigen Faktoren und Gefahren vorab zu klären und uns zu kommunizieren. Dies trifft insbesondere auf den Einsatz von Schallabsorbern über und in Produktionsanlagen, Personen, sowie Wärmeentwicklung bei Kapselungen (zB von Motoren) zu.

Angebote die Montagen beinhalten gehen davon aus, dass sich der Raum vor Montage im besenreinen Zustand befindet, sowie Wände und Decken sauber, staub- und fettfrei sind. Eventuell notwendige Reinigungsarbeiten werden von Fa. Ziegler gegen Aufpreis durchgeführt. Montagen an Wochenenden oder ausserhalb der Normalarbeitszeiten gegen Aufpreis. Wenn nicht anders vereinbart, übernimmt der Kunde die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterial und Materialresten nach der Montage.

Statische und thermische Effekte, sowie Taupunktverschiebungen von schallabsorbierenden Verkleidungen sind vom Kunden vorab zu klären. Hierfür können unsererseits keine Haftungen/Schadenersatzforderungen übernommen werden. Wir weisen darauf hin, vor allem bei Altbauten die Tragfähigkeit der Decken und Wände zu prüfen, bzw. die Befestigungsmöglichkeiten uns bekanntzugeben. Für zusätzliche Befestigungsarbeiten müssen die Kosten vom Kunden übernommen werden.

Wenn nicht anders vereinbart, benötigen Montagen eine Stilllegung des Betriebs.

Die Anlieferung und Einlagerung des Materials und des Zubehörs sowie der Arbeitsmittel (wie z. Bsp. Arbeits -und Hebebühnen) hat der Kunde in seinem Betrieb zu organisieren und das Material zum Einbauort zu transportieren. Die Lieferung, Annahme und Einlagerung der Materialien und Arbeitsmittel kann bis zu 4 Wochen vor den tatsächlichen geplanten Montagebeginn erfolgen.

Die Abnahme der durchgeführten Maßnahmen erfolgt direkt nach abgeschlossener Montage, bzw. abschnittsweise/wöchentlich bei längeren Montagen. Der Kunde verpflichtet sich mit der zuständigen Projekt- oder Montageleitung eine Begehung zu machen und etwaige Mängel sofort bekanntzugeben. Andernfalls gilt eine Fotodokumentation unsererseits als gültige und beidseitig akzeptierte Abnahme der erfolgten Arbeiten. Die Abnahme der montierten und gelieferten Produkte und Erfüllung des Vertragsteils gilt auch dann als erfüllt, wenn während und bis zu Montageende keine Reklamationsansprüche an uns gestellt worden sind.

Der Kunde ist verantwortlich für den Einsatz unserer Produkte in dessen Bereich. Die Einholung notwendiger Zertifikate und Zulassungen für Produkte für den bestimmten Einsatzbereich obliegt dem Kunden und aus den Fehlen dieser Zulassungen können keine Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzforderungen an uns gestellt werden, auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich darauf hingewiesen haben.

Nicht im Angebot erwähnte zusätzliche Aufwände (z.B. Änderungswünsche des Kunden nach Auftragsbestätigung, Stehzeiten bei der Montage durch betriebliche Vorgänge beim Kunden) werden mit einem Regiestundensatz von 59,00€ pro Mannstunde verrechnet.

Sylomer & Sylodyn:

Bei Verkauf und Beratung von Sylomer/Sylodyn/Isotop und anderen Materialien zur Körperschallentkopplung, Schwingungsisolierung, Trittschalldämmung, handelt es sich um kostenlose und unverbindliche Lagerungsvorschläge und Empfehlungen aufgrund unserer Erfahrung und nach bestem technischen Wissen. Fehler und falsche Lagerungsvorschläge unsererseits, berechtigen zur keiner Reklamation oder Gewährleistungsansprüchen die aus diesen Empfehlungen resultieren. Hierzu empfehlen wir eine bauphysikalische Beratung durch qualifizierte Ingenieurbüros. Falls unsererseits Berechnungen mittels Herstellersoftware durchgeführt werden, sind diese ebenfalls als Lagerungsvorschläge auf Basis einfacher Masse-Feder-Systeme zu sehen und keine verbindlichen Zusagen der Eigenschaften, die aus diesen Berechnungen führen.

Sylomer/Sylodyn Materialien werden unsererseits teilweise konfektioniert und zugeschnitten. Hier kann es zu üblichen Schnitttoleranzen kommen. Diese sind bis zu 5% Verkleinerung anstandslos zu akzeptieren, Überlängen werden teilweise absichtlich geliefert um die Anpassungsmöglichkeit am Einbauort zu ermöglichen. Die Lieferung der Sylomer- und Sylodynzuschnitte aus mehreren Stücken ist anstandslos zu akzeptieren (Stückelung vor Ort oder geliefert verklebt mit Klebeband), außer der Kunde weist ausdrücklich und schriftlich bei der Anfrage und Bestellung auf einen einteiligen Zuschnitt (bis 5m*1,5m) hin. Ebenfalls kann sich das Material durch verschiedene Umwelt – und Lagerungseinflüsse verändern, so dass es zu Maßabweichungen kommen kann.

Für Einbau der Materialien zur Körperschallentkopplung und Schwingungsisolierung verweisen wir auf die Herstellerrichtlinien und Einbauempfehlungen derselben. Für den korrekten und reibungslosen Einbau ist der Kunde verantwortlich.

Stoffbespannte Systeme:

Aufgrund der Herstellungstoleranzen der Textilien bei textilbespannten Systemen (Produkte wie Akustikbilder, Trennwände, Wandabsorber und weitere Produkte) kann die Spannung der Textilien/Stoffe sehr unterschiedlich sein. Dies ist aufgrund vieler Faktoren produktionsbedingt nicht auszuschließen. Bei solchen Umständen kann es vorkommen, dass Elemente durch die Stoffe zu fest gespannt sind oder durch die Dehnung der Stoffe zu Übergrößen kommt, was zu einer leichten Faltenbildung führen kann. Diese Umstände werden unsererseits, soweit wie möglich vermieden. Jedoch berechtigen diese Vorkommnisse nicht zu Reklamationen. Vor allem können diese Materialien unter verschiedenen Einflüssen (Temperatur; Luftfeuchtigkeit; Sonneneinstrahlung, etc.) unerwartet reagieren, was zu einer Schrumpfung bzw. Dehnung der Stoffe führen kann.

Für stoffbespannte Produkte empfehlen wir weiße und helle Stoffe zu vermeiden, da diese je nach Lichteinfall und Einbausituation, das Durchscheinen der Stöße der dahinterliegender Absorber in den meisten Fällen sichtbar machen. Das Durchscheinen der Stöße und die Sichtbarkeit der dahinterliegenden Absorber ist kein Reklamationsgrund und wird nicht als Mangel anerkannt.

Im Herstellungsprozess von Textilien sind Fehler leider unvermeidbar. Kleinere Flecken sowie etwaige Maschenfehler oder Standreihen sind textiltypisch und müssen deshalb akzeptiert werden. Beim Waschen sowie unter Hitzeeinwirkung können Stoffe aus synthetischen Garnen schrumpfen. Wie alle Materialien reagiert auch ein Textil, insb. mit Digitaldruck-Ausrüstung, auf die Umgebungstemperatur. So können sich z.B. konfektionierte Teile bei sinkenden Temperaturen verkleinern. Auch können die Dehnwerte bei Trockenheit und Kälte beeinflusst werden.

Flammhemmende Stoffe werden entweder aus flammhemmenden Garnen (z. B. TREVIRA CS®) gefertigt oder während der Ausrüstung flammhemmend behandelt. Prüfungen und Zertifikate werden im Original-Auslieferungszustand der Stoffe erstellt. Generell kann gesagt werden, dass Stoffe aus flammhemmenden Garnen nicht gewaschen werden sollten um flammhemmende Eigenschaften nicht negativ zu beeinflussen.

Textilien können nach beliebigen RAL Farbtönen und Motiven bedruckt werden. Wir empfehlen einen Probedruck an dem eingesetzten Material um den Farbton und die Qualität zu beurteilen. Für abweichende RAL Farbtöne und Motivbedruckungen der Textilien können generell keine Garantien für Farbtöne, Farbabweichungen, Verblassungen, Auflösungsqualität, Bildbearbeitung übernommen werden. Ebenso kann es zu leichten Abweichungen bei bemusterten und tatsächlich gelieferten Stoffen kommen. dBtex Stoffe sind Akustikstoffe die so gewebt sind, dass im Herstellungsprozess Schlieren und Falten entstehen und s.g. „Weissbruch“ der Ware möglich ist. Dies berechtigt zu keiner Reklamation und ist unsererseits nicht auszuschließen.

Preise

Preise gültig am Tag der Lieferung, außer es wurde ausdrücklich ein Festpreis vereinbart. Listen - oder Angebotspreise gelten für die angebotene Menge und können sich durch Änderungen der Menge, Lieferbedingungen und anderen Produktanpassungen ändern. Ebenso ist es uns gestattet, auch nach Vertragsabschluss, Erhöhung der Fremdkosten wie Transportkosten, Herstellungskosten, Rohwarebeschaffung und sonstige öffentliche Abgaben, wie z.Bsp. Steuern, Zölle, etc., als Mehrbelastung zu dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

Zahlungsbedingungen und Verzug

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Preise netto excl. MwSt. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist unsere Niederlassung in Salzburg, Österreich. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für unsere Niederlassung sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

Schutzrechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, akustischen Meß- und Berechnungsergebnissen, sonstigen Unterlagen bleibt uns das Eigentums- und Urheberrecht erhalten. Keinesfalls dürfen unsere Ergebnisse als Grundlage für Angebote von Dritten verwendet werden. Weiterleitung an Dritte darf nur mit unserem Einverständnis geschehen.